

9. / II. 1916

152

\* (Schwedische Nüchternheitsvorlagen.) Ein parlamentarischer Ausschuss hat der schwedischen Regierung vorgeschlagen, daß der Verkauf von Branntwein, Wein und Bier weiter eingeschränkt werden soll. Im Kleinverkauf soll der Konsum von Branntwein pro Kopf nicht mehr als vier Liter im Monat betragen. In Speisehäusern dürfen geistige Getränke überhaupt nicht vor zwölf Uhr mittags, und auch nur an speisende Gäste, deren Mahlzeit mindestens 30 Oere kostet, verkauft werden. Branntwein darf an Speisegäste nur unter folgenden Umständen ausgeschänkt werden: Zu einer Speise für mindestens 30 Oere bekommt der Gast ein Gläschen Schnaps. Ist er für mindestens 60 Oere, kann er zwei Gläser Schnaps bekommen, jedes zu fünf Zentilitern. Mehr als zwei Gläser dürfen nicht serviert werden. Will man Wein oder Bier kaufen, muß man eine schriftliche Erlaubnis vorweisen oder der Verkäufer muß den Käufer als ordentlichen und sparsamen Menschen kennen. Mehr als zwei Halbliter Bier dürfen derselben Person nicht serviert werden, gleichviel ob sie gespeist hat oder nicht. Wein und Bier soll nicht vor 12 Uhr mittags und nicht nach 7 Uhr abends verkauft werden. Samstags und Sonntags nur zwischen 12 Uhr mittags und 2 Uhr nachmittags. Der Verkauf von Wein darf nicht in offenen Läden stattfinden, welche auch andere Waren führen, außer mit behördlicher Bewilligung für jeden besonderen Fall. Diese Lizenz ist beschränkt auf eine Konzession für je 5000 Einwohner.